

Geflügelzüchterverein Vinschgau (GZVV)

Artikel 1

Name, Sitz, Dauer; Geschäftsjahr

1. Der Verein, im Sinne des Art.36 ZGB, ist am 20. April 2018 in Schluderns gegründet worden. Ein Gründungsprotokoll wurde erstellt. Der Verein führt den Namen Geflügelzuchtverband Vinschgau, abgekürzt GZVV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schluderns/Mals.
3. Seine Dauer ist unbeschränkt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck und Tätigkeit

Die Kernaufgabe des Vereines ist die Förderung der Geflügelzucht im Vinschgau (Südtirol), sowohl für den landwirtschaftlichen Vollbetrieb, wie auch den bäuerlichen Nebenerwerb, aber genauso auch für Hobby-, Lehr-, Forschungs- und Wissenschaftszwecke. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und Förderer. Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht.

Artikel 3

Beschaffung der Geldmittel

Die zur Erreichung der Ziele des GZVV erforderlichen Geldmittel werden durch folgende Maßnahmen aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge Höfe/Betriebe – bis 150 Stück Geflügel – 24€, bis 500 Stk. – 100€, bis 1.000 Stk – 200€, ab 1.000 Stck – 300,00€ pro Jahr (Beitrag wird auf Vierteljahre verrechnet). Der Beitrag kann immer wieder durch den Vorstand neu angepasst und festgelegt werden.
- Mitgliedsbeiträge persönliche Mitglieder – 10€ pro Jahr (weniger als 6 Monate werden geschenkt). Der Beitrag kann immer wieder durch den Vorstand neu festgelegt werden.
- Spenden, Geschenke und Zuwendungen
- Förderungen
- Einnahmen aus Werbung
- Kursgelder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Provisionen aus Beschaffungspool
- Einnahmen durch Leistungsvergütungen
- Sonstige Einnahmen

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können werden:

- Höfe oder Betriebe, welche Geflügel züchten, aufziehen, veredeln oder verkaufen.
- Persönliche Mitglieder.
- Forschungs- und Lehranstalten mit Bezug zu Geflügel
- Ehrenmitglieder

Der Vorstand entscheidet bei den Sitzungen über die Aufnahme der Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann nicht verweigert werden wenn keine wirklichen Bedenken vorliegen. Die begründete Ablehnung einer Mitgliedschaft muss vollständig protokolliert im Sitzungsprotokoll niedergeschrieben sein.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstitution des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den oder die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Das Antragsformular zur Aufnahme muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Vereinsvorstand übergeben werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt (schriftlich), durch Tod bei persönlichen Mitgliedern und durch Betriebsaufgabe oder – Schließung. Bei Betriebsübergabe oder –Verkauf besteht die Mitgliedschaft fort. Der Mitgliedsbeitrag ist vollständig zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

Über den formell erfolgten Austritt beschließt die Vorstandssitzung.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und – oder wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen jedoch die Mitgliedsrechte.

Aus denselben Gründen kann die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgen.

Artikel 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsarbeit und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen vorwiegend über ehrenamtliche Mitarbeit. Dabei entstandene Spesen werden laut vorgesehenen Regelungen für ehrenamtliche Organisationen des Landes Südtirol rückvergütet.

Gelegentliche, fortwährende oder koordinierte Mitarbeit, als Fachkraft im Rahmen einer Leistungserbringung durch den Verein, werden durch diesen, als Arbeitsleistung auf Honorarbasis oder als Nebentätigkeit vergütet.

Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teil zu nehmen. Jedes persönliche oder juristische Mitglied (Höfe /Betriebe) hat eine Stimme und gleiches Gewicht.

Bei wirtschaftlichen Anliegen des Vereines welche immanent die Tätigkeit der Höfe und Betriebe betrifft, werden die persönlichen Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen. Über diesen Stimmenausschluss entscheidet der Vorstand im Vorlauf der Abstimmung. Das Rederecht der persönlichen Mitglieder bleibt davon unberührt.

Stimmrechte können durch Vollmacht übertragen werden. Diese muss zu Anfang der Sitzung/Versammlung dem Vorstand ausgehändigt werden. Die Vertreter eines Hofes/Betriebes geben sich zu Beginn der Versammlung/Sitzung als solche zu erkennen.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

Es finden pro Jahr zwei Mitgliederversammlungen statt. Die erste im Monat Januar im Ausnahmefall Februar (Jahreshauptversammlung). Die zweite Mitgliederversammlung findet im Sommer oder Herbst statt. Die Einladung erfolgt mit dreiwöchigem Vorlauf per E-Mail und/oder SMS(Whats Up).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gültig.

Satzungsänderungen oder –Erweiterungen bedürfen der Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie die mögliche Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Kassaberichtes, die Festlegung der Vergütungen und Honorare und des Rechnungsprüfungsberichtes, dieser steht jedem Mitglied zur Einsicht zu, sowie die mögliche Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- Berufung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes, sofern vorgesehen

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident

Vizepräsident Organisation

Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit

Schriftführer

Kassier

1 Beisitzer Lehre & Forschung

1 Beisitzer Kurse & Veranstaltungen

1 Beisitzer Mitgliederbetreuung & Einkaufspooling

1 Beisitzer Marktanalysen & Produktentwicklung

1 Beisitzer Qualitätskontrolle & Hygiene & Produktsicherheit

1 Beisitzer Marketing & Vertriebsunterstützung

Der Vorstand kann bei besonderen Bedürfnissen und Massnahmen Vorstandsmitglieder kooptieren. Sie nehmen an allen Sitzungen teil, haben Rederecht, aber kein Abstimmungsrecht.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus und die Position wäre neu zu besetzen so findet dies auf der nächsten Januarsitzung, nach Ankündigung auf der Tagesordnung, statt.

Artikel 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Verantwortung für den Verein und alle seine Unternehmungen. Er ist verantwortlich für den Rechnungsbericht, die Buchführung, die Konten und die ordentliche Verwaltung und Verwendung der Mittel, sowie auch die bestmögliche Umsetzung der Vereinsaktivitäten

Der Vorstand entwickelt und regelt die Vereinstätigkeit und nimmt die Vorschläge der Mitglieder dabei wohlwollend, aber auch prüfend, auf.

Der Vorstand berichtet den Mitgliedern über die Hauptversammlung und liefert ihnen Rechenschaft ab. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sorgt für die bestmögliche Umsetzung angenommener Vorschläge, der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für besondere Belange einen Ausschuss berufen.

Artikel 10

Geschäftsführer

Auf Wunsch des Vorstandes kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Tätigkeit und seine Entlohnung muss im Rahmen der Vereinsentwicklung stehen. Solange die Tätigkeiten des Vereines ohne Geschäftsführer abgewickelt werden können, ist dies zu bevorzugen, was aber nicht in eine Überlastung des Vorstandes oder bestimmter Teile des Vorstandes münden darf.

Der Geschäftsführer steht dem Vorstand beratend zur Seite und nimmt an allen Sitzungen teil. Er hat Rederecht, aber kein Stimmrecht. Ist er Mitglied im Verein ruht seine Mitgliedschaft. Ein Mitgliedsbeitrag wird in dieser Zeit nicht erhoben.

Der Geschäftsführer ist nur in dem Rahmen zeichnungsberechtigt und entscheidungsbefugt, wie ihm dieses schriftlich oder mittels Vollmacht vom Vorstand eingeräumt wird.

Artikel 11

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden für drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie kontrollieren stichprobenartig Verwaltung, Zahlungsflüsse und Buchhaltung. Sie erstatten einen Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht Einsicht in alle Geschäftsbücher, Konten und Belege des Vereines zu nehmen.

Artikel 12

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen beträgt bei Gründung 5.500€ und wird bei Gründung durch eine Bankbürgschaft, welche der gewählte Präsident zu leisten hat, in selbiger Höhe von 5.500€ garantiert.

Artikel 13

Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte Vereinsvermögen vorhanden sein, so wird dieses einer gemeinnützigen Organisation im Vinschgau zugesprochen.

Artikel 14

Schlussbestimmung

Für alle Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dieses Statut wurde durch die Mitgliederhauptversammlung am 20.04.18 beschlossen.

Schluderns, am